

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

---

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-we

## **Allgemeines Rundschreiben Nr. 57/2022 vom 12. April 2022**

### **Corona: Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Gemeinsamer Bundesausschuss verlängert Regelungen zur telefonischen Krankschreibung bis zum 31. Mai 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18. März 2022 die Verlängerung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von leichten Erkrankungen der oberen Atemwege **bis zum 31. Mai 2022** beschlossen.

Der Beschluss ist am 8. April 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden und tritt damit am **1. April 2022** in Kraft. Die Sonderregelung war bislang bis zum 31. März 2022 befristet.

Danach kann die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese im Wege der persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand der oder des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung erfolgen. Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen festgestellt werden.

Der Beschluss des G-BA ist unter folgendem Link erreichbar: [Beschluss G-BA vom 18. März 2022](#). Die tragenden Gründe für den Beschluss sind unter folgendem Link abrufbar: [Tragende Gründe Beschluss vom 18. März 2022](#).

Der G-BA führt als Begründung seiner Entscheidung aus, dass es zum Schutz vulnerabler Gruppen weiterhin sachgerecht sei, das Aufsuchen von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten allein zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, zu vermeiden. Dies sei auch gerade vor dem Hintergrund einer Zunahme der 7-Tages-Inzidenzen, die auf die Zunahme der Infektionen mit einem Typ der Omikron-Linie BA.2 (21L) zurückzuführen sei und mit Blick auf mögliche Lockerungen der Infektionsschutzmaßnahmen geboten.

Die Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese solle maßgeblich dazu beitragen, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden. Es sei absehbar, dass Beschäftigte mit Erkältungssymptomen und unklaren grippalen Infekten zum Schutz der anderen Beschäftigten weiterhin dazu angehalten würden, ihre Arbeitsstätte nicht aufzusuchen. Es sei davon auszugehen, dass den Beschäftigten mit unklaren grippalen Infekten (abseits der Möglichkeiten des mobilen Arbeitens) weiterhin vermehrt Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auszustellen seien. Dieser Umstand stünde der Vermeidung voller Wartezimmer in Arztpraxen diametral entgegen. Darüber hinaus würde durch die Verlängerung der Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese das Ziel, in den vertragsärztlichen Praxen eine Separierung von potentiellen COVID-19-Fällen zu ermöglichen, unterstützt.

Unabhängig von dieser Sonderregelung aufgrund der Pandemie besteht seit Juli 2020 durch eine dauerhafte Änderung der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie die Möglichkeit, die Arbeitsunfähigkeit von Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen auch per Videosprechstunde feststellen zu können.

Ausschließlich über einen **Online-Fragebogen** ohne unmittelbaren Patientenkontakt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kommt hingegen **kein Beweiswert** zu. Vor Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss ein Kontakt zwischen Arzt und der versicherten Person mindestens in Form eines Telefonats (nach der Pandemie-Sonderregelung) oder einer Videosprechstunde stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kühnel